

G e f a h r e n a b w e h r v e r o r d n u n g

über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31. März 1994 (GVBl. I, S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I, S. 502), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erlensee am 10. Oktober 2002 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Erlensee.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 3 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 3

Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschlage anbringt, beschriftet, bemalt, bespruhet oder hierzu veranlasst, ist zur unverzuglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Mae auch den Veranstalter, auf den auf diesen jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehore Ausnahmen fur ortsansassige Vereine oder Verbande zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im offentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Ausnahmegenehmigungen fur Antragsteller, die nicht dem in Absatz 1 aufgefuhrten Personenkreis angehoren, bedurfen der Zustimmung des Burgermeisters.
- (3) Fur die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 wird eine Gebuhr in Hohle von 10,00 EUR erhoben.
- (4) Fur die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 wird eine Gebuhr in Hohle von 30,00 EUR erhoben.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsatzlich oder fahrlassig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Plakate, Anschlage und andere Werbemittel jeder Art auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flachen anbringt oder anbringen lasst (Veranstalter),
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Flachen im Sinne von § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt, bespruhet oder beschriften, bemalen oder bespruhen lasst,
 3. entgegen § 3 seiner Beseitigungspflicht nach Aufforderung nicht unverzuglich nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes uber Ordnungswidrigkeiten – OwiG (BGBl. I 1987, S. 602) mit einer Geldbue bis zu 5.200,00 EUR fur jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehore im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist gema §§ 77 Abs. 3, 85 Abs. 1 Ziffer 4 HSOG der Burgermeister als ortliche Ordnungsbehore.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt nach § 74 HSOG am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.